

An das
Parlamentarische Büro
Herrn Leiß

Im Hause

**Haushaltskonsolidierung: Zuschüsse für Ferienfreizeiten u. ä.
Hier: Vorlage Nr. 2120-2014/DaDi – Antrag des Jugendhilfeausschusses**

Sehr geehrter Herr Leiß,

in meiner Eigenschaft als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses teile ich Ihnen mit, dass dem Ausschuss in seiner Sitzung am 10.07.2014 zur obigen Vorlage ein Beschlussantrag des Fachausschusses „Förderung der Familien- und Jugendhilfe“ vom 03.07.2014 vorgelegt wurde.

Nach intensiver Aussprache im Ausschuss, zu deren Inhalten ich ggf. im weiteren parlamentarischen Beratungsgang auch mündlich vortragen kann, wurde diesem Antrag, den ich mit Begründung als Anlage an Sie weiter gebe mehrheitlich entsprochen. Das Abstimmungsergebnis lautete:

- Ja: 11
- Nein: 6
- Enthaltungen: 2

Der Jugendhilfeausschuss hat somit von seinem Antragsrecht an Kreisausschuss und Kreistag aus § 70 Absatz 3, Satz 2 SGB VIII Gebrauch gemacht.

Der Ursprungsantrag (2120-2014/DaDi) fand damit keine Zustimmung im Jugendhilfeausschuss.

Der Ausschuss sieht die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung und ist daher auch grundsätzlich bereit Kürzungen mitzutragen. In den Beratungen wurde darauf verwiesen, dass mit Zustimmung des Ausschusses der ursprüngliche Ansatz im Wirtschaftsplan 2014 bereits auf 158.000,00 € zurück genommen wurde. Weitere Kürzungen auf 140.000,00 € erscheinen im Ausschuss möglich. Darüber hinaus gehende Kürzungen werden indes abgelehnt, da sieht er hierdurch präventive Tätigkeiten im Bereich der ehrenamtlichen Jugendarbeit, aber auch Fördermöglichkeiten für Kinder aus einkommensschwachen Familien in der Substanz gefährdet.

Darauf hingewiesen wurde, dass mit Blick auf die Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes nach dem Bundeskinderschutzgesetz die Förderrichtlinien erst vor nicht allzu langer Zeit dahingehend verändert worden sind, dass Förderungen nur noch dann erfolgen,

wenn Vereine Schutzvereinbarungen nach § 72 a SGB VIII unterzeichnen. Einen Zusammenhang zwischen der Höhe und Möglichkeit der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Jugendarbeit und der Sicherstellung von Aufgaben des Kinderschutzes in dieser Tätigkeit wird gesehen.



Rosemarie Lück, Erste Kreisbeigeordnete
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Anlage

Beschluss und Antrag an den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu TOP 4 (Haushaltskonsolidierung – Vorl. Nr. 2120-2014) vom 3.7.2014

Der Fachausschuss hat die Tagesordnung seiner Sitzung am 3.7.2014 um die Beratung des o.g. TOP erweitert und nach intensiver Aussprache folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg möge dem Kürzungsvolumen der durch die o.g. Vorlage vorgesehenen Mittelkürzung widersprechen. Es soll vielmehr eine Fördersumme von 140.000,00 im Jahr 2015 zur Verfügung stehen.“

Begründung

Der Fachausschuss sieht im Ergebnis die Arbeitsmöglichkeiten der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit durch die vorgesehene, aus seiner Sicht massive, Kürzung bedroht. Es handele sich bei der Förderung der ehrenamtlichen Arbeit der Vereine und Verbände gem. § 12 SGB VIII auch um eine Pflichtleistung des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieser hat nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII auch einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe insgesamt bereit gestellten Mittel für die Jugendarbeit einzusetzen.

Der Fachausschuss hält eine Summe von 140.000,00 € für angemessen und notwendig. Dies ergäbe sich insbesondere auch aus den durch die Förderrichtlinien des Kreises geschaffenen Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Kinderschutzes im Bereich ehrenamtlicher Jugendarbeit (§ 72 a Abs. 4 SGB VIII).

Hinweise der Verwaltung des Jugendamtes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung des Jugendamtes für den Haushalt 2014 unter Produkt 060202, Sachkonto-Nr. 7128000 und 7250000 (sh. Erläuterungen) die Bereitstellung von 158.000,00 € beantragt und somit mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses Kürzungen vorgenommen hat. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 131.000,00 € für die Förderung von Fahrten und Lagern im Bereich der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII) und
- b) 27.000,00 € für die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Maßnahmen der Jugendarbeit für Kinder aus ‚armen‘ Familien (§ 90 Abs. 2 SGB VIII).

Zu Sicherstellung geordneter Sachbearbeitung wäre eine Präzisierung des Beschlusses dahingehend erforderlich, wie die Fördersumme von 140.000,00 € auf diese beiden Leistungssegmente aufgeteilt werden soll.

Da die Situation eintreten kann, dass die Gesamt-Fördersumme nicht ausreicht um allen evtl. eingehenden Förderanträgen von Vereinen und Verbänden, bzw. ‚armen‘ Eltern zu entsprechen, sollten die Förderrichtlinien des Kreises verändert/ergänzt werden. Es ist notwendig Vorsorge dafür zu treffen, wenn die Gesamt-Fördermittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge positiv bescheiden zu können.